

# RS OGH 1994/1/25 5Ob17/94, 5Ob314/03t, 5Ob35/06t, 5Ob236/08d, 5Ob128/10z, 5Ob78/13a, 1Ob198/18a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1994

## Norm

GBG §104 Abs3

GUG §21 Abs3

## Rechtssatz

Gleich § 21 Abs 3 GUG, bei dem dies in den EB zur seinerzeitigen Regierungsvorlage unmissverständlich zum Ausdruck gebracht (siehe dazu die Wiedergabe der EB bei Dittrich - Angst - Auer, GUG, 39) und von der Judikatur dann auch ausdrücklich anerkannt wurde (NZ 1991,253), bezweckt § 104 Abs 3 GBG mit seiner Einschränkung der Möglichkeiten zur Berichtigung fehlerhafter Grundbuchseintragungen den Schutz desjenigen, der im Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Grundbuchs bucherliche Rechte erworben hat. Grundbürgerliche Vorgänge sollen einen geschehenen gutgläubigen Rechtserwerb im Vertrauen auf den Grundbuchsstand nicht nachträglich wirkungslos machen können.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 17/94

Entscheidungstext OGH 25.01.1994 5 Ob 17/94

Veröff: SZ 67/13

- 5 Ob 314/03t

Entscheidungstext OGH 10.02.2004 5 Ob 314/03t

Auch

- 5 Ob 35/06t

Entscheidungstext OGH 07.03.2006 5 Ob 35/06t

nur: § 104 Abs 3 GBG bezweckt mit seiner Einschränkung der Möglichkeiten zur Berichtigung fehlerhafter Grundbuchseintragungen den Schutz desjenigen, der im Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Grundbuchs bucherliche Rechte erworben hat. Grundbürgerliche Vorgänge sollen einen geschehenen gutgläubigen Rechtserwerb im Vertrauen auf den Grundbuchsstand nicht nachträglich wirkungslos machen können. (T1)

Beisatz: Ist dies mit den Quellen grundbuchsrichterlicher Erkenntnis eindeutig feststellbar, kann die Berichtigung eines Vollzugsfehlers auch gegen den Willen desjenigen angeordnet werden, der dadurch eine vom Vertrauenschutz nicht erfasste bucherliche Rechtsposition verliert. (T2)

- 5 Ob 236/08d

Entscheidungstext OGH 04.11.2008 5 Ob 236/08d

nur: Die strengen Anforderungen an die Berichtigung eines beim Vollzug unterlaufenen Fehlers bezwecken den Schutz desjenigen, der im Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Grundbuchs bucherliche Rechte erworben hat. (T3)

Beis wie T2; Beisatz: Erschwert werden soll die Berichtigung eines Fehlers, der „irgendeine Rechtsfolge nach sich gezogen haben könnte“, was für den Fall gilt, dass die Berichtigung mit einem mittlerweile eingetretenen Rechtserwerb kraft Gutgläubensschutzes kollidieren würde. Hier ist das Einverständnis der Betroffenen unumgänglich. (T4)

Beisatz: Nur ein nachträglicher Rechtserwerb, bei dem Vertrauensschutz nicht rechtsbegründend wirkt, bliebe unbeachtlich. (T5)

- 5 Ob 128/10z

Entscheidungstext OGH 16.11.2010 5 Ob 128/10z

nur T3; Beis wie T2; Beis wie T5; Beis ähnlich wie T4; Beisatz: Beim Belastungs- und Veräußerungsverbot wirkt der Vertrauensschutz nicht rechtsbegründend. (T6)

Bem: Siehe RS0126487. (T7)

- 5 Ob 78/13a

Entscheidungstext OGH 16.07.2013 5 Ob 78/13a

nur T1; Ähnlich Beis wie T4; Beisatz: Es ist anerkannt, dass auch Teilberichtigungen zulässig sind. (T8)

- 1 Ob 198/18a

Entscheidungstext OGH 05.03.2019 1 Ob 198/18a

Veröff: SZ 2019/21

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0060738

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

31.05.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)